

entlassen und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres (Reserve)

§ 8. Die Landwehr ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem im Kriege im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Übung nötige Zeit ausgenommen, in die Heimat zu entlassen. Sie wird ausgewählt: a) aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen; b) aus denen, die in den Jäger- und Schützenbataillonen ausgebildet werden; c) aus der Mannschaft vom 26. bis zum zurückgelegten 32. Jahre

§ 10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnisonbataillone durch einzelne Teile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfnis auch im ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustrreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt

§ 13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf meinen Befehl zusammen; im Frieden ist er einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehende Heere und die Landwehr eingeteilt sind; b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind; c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

§ 15. Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeresabteilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfnis, und alle zum Dienst aufgerufenen Abteilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältnis des Abgangs ergänzt.

Friedrich Wilhelm.

136.

Soldat und Diplomat.

1815.

Quelle: Brief Gneißenaus an die Gräfin Voß vom 2. August 1815¹⁾.

Humboldt: W. Gde., Die Freiheitskriege. Leipzig o. J. S. 26—27.

Paris, den 2. August 1815.

... Unser Feldzug ist der angenehmste, der vielleicht je gemacht worden ist. Schwierige Lage ohne unsere Schuld, Rettung daraus durch Kühnheit, ein glänzender Erfolg, ein Verfolgen einer Treibjagd ähnlich, ein abscheuliches System durch einen Schlag zermalmt, einen verwegenen Tyrannen gestürzt, die feindliche Hauptstadt zu unseren Füßen.

Dieser köstliche Trank hat aber einen bitteren Nachgeschmack. Wir müssen dessen Hefe ebenfalls trinken. Das ist sehr unangenehm.

¹⁾ Sehr reich für die Auffassung im preussischen Heere ist auch die Äußerung Blüchers bei einem Gastmahl in Paris: „Mögen die Federn der Diplomaten nicht verderben, was durch die Schwert der Heere mit so vielen Anstrengungen gewonnen wurde.“ Über den geringen Einfluß der Volksstimmung auf die Diplomatie damals s. Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. 9, S. 446.